

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

047/2020

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	09.06.2020	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	16.06.2020	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.06.2020	Zur Beschlussfassung

TOP **Außenbereichssatzung Dreuge Mesk in Nellinghof**
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Beschlussempfehlung

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Dreuge Mesk“ im Ortsteil Nellinghof wird nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Begründung

Das Bauen im Außenbereich ist auf Grundlage der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) nur beschränkt möglich. Die Voraussetzungen für die Errichtung von freistehenden Wohnhäusern können oftmals nicht erfüllt werden. Eine Privilegierung besteht oftmals nicht. Der Rückgang der Bevölkerung ist in den Außenbereichen zu erkennen. Um dem entgegenzuwirken und um jungen Familien die Möglichkeit einer Bebauung einzuräumen, beabsichtigt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden eine sog. Außenbereichssatzung aufzustellen. Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig sind.

Das Bauleitplanverfahren kann nach dem § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Verfahren offiziell eingeleitet. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Angedacht sind Mindeststandards wie z.B. freistehende Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten, ortstypische Bebauung. Der detaillierte Planentwurf wird vor Offenlegung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der geplante Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in der Anlage dargestellt.

Brockmann

Anlagen

- Übersichtsplan
- Geltungsbereich Außenbereichssatzung